

Beitragsfreistellung der KAB Deutschlands

(Informationen für den KAB Ortsvorstand und die
KAB Kassiererinnen und KAB Kassierer)



Mit einer Beitragsfreistellung der KAB Deutschlands möchten wir älteren langjährigen Mitgliedern weiterhin eine Mitgliedschaft in der KAB ermöglichen.

Wir bitten jeden Ortsvorstand

- zu prüfen, ob der reguläre Mitgliedsbeitrag für betroffene KAB-Mitglieder einfach unbürokratisch durch die Ortsverbandskasse übernommen werden kann (Solidarität in der KAB-Gruppe)
- dem KAB-Mitglieder, dessen Einkommen geringer ist, als Leistungen aus der Grundsicherung, einen Kontakt mit der KAB-Rechtsberatung bzw. den Versichertenberatern der Rentenversicherung herzustellen. Sie haben einen Anspruch auf diese Leistungen.

Eine Beitragsfreistellung ist vorgesehen für

- Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln (Taschengeld) die in Senioren- und Pflegeheimen leben
- Personen in Betreuung (Vormundschaft)

Eine Entscheidung über eine Beitragsfreistellung trifft

- das KAB Mitglied bzw. der/die gesetzliche/r Betreuer/in durch eine schriftliche Mitteilung
- der örtliche KAB Vorstand durch seine schriftliche Zustimmung
Hinweis: Prüfungen der finanziellen Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Wir setzen voll auf das Vertrauensverhältnis zwischen Mitglied und der KAB-Vorstand

Durch die Beitragsfreistellung werden die Mitgliedsrechte nicht eingeschränkt.

Hinweise für den organisatorischen Ablauf

- Die Vorlagen für die Beitragsfreistellung kann auf der Homepage der KAB Deutschlands unter www.kab.de (KAB aktiv: login: „werber“: passwort „kabwerbung“: Beitragsfreistellung) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Wenn kein Internetzugang möglich ist, werden die Vorlagen durch das zuständige KAB Sekretariat direkt zur Verfügung gestellt.
- Die schriftliche Mitteilung wird vom KAB Mitglied (gesetzlichen Betreuer) ausgefüllt und unterzeichnet.
- Die schriftliche Mitteilung wird von zwei örtlichen Vorstandsmitgliedern (z.B. Vorsitzende/r, Präses, Kassierer/KassiererIn, weitere Mitglieder des Vorstands) unterzeichnet und an das zuständige KAB Sekretariat weiter geleitet.
- Aus der halbjährlichen Beitragsabrechnung ist für den Kassier ersichtlich, wer beitragsfrei Mitglied in der KAB-Gruppe ist.